



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1989

Nummer 78

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	17. 5. 1989	Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1616
21210	7. 6. 1989	Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein	1621

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 53 v. 28. 11. 1989	1628
Nr. 54 v. 29. 11. 1989	1628

I.

21210

Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 17. Mai 1989

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 1989 aufgrund des § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die folgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1989 - V B 1 - 0810.97 - genehmigt worden ist.

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluß ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

§ 2

Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:

- | | | |
|-----|------------|--|
| 1 | Gebiet | Offizin-Pharmazie |
| 2 | Gebiet | Klinische Pharmazie |
| 3 | Gebiet | Arzneimittelinformation |
| 4 | Gebiet | Pharmazeutische Technologie |
| 5 | Gebiet | Pharmazeutische Analytik |
| 5.1 | Teilgebiet | Toxikologie und Ökologie |
| 5.2 | Teilgebiet | Medizinische Chemie |
| 6 | Gebiet | Theoretische und Praktische Ausbildung |
| 7 | Gebiet | Öffentliches Gesundheitswesen |

(2) In folgendem Bereich kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

Gesundheitserziehung

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und des Bereiches sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

Anlage

§ 3

Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Begutachtung bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe der Arzneimittel sowie zur Information über Arzneimittel. Zu ihr gehören die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel, Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe und deren Nachweise sowie auf notwendige Maßnahmen der Beseitigung und Verhütung von Schäden.

(3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten hat gantztägig zu erfolgen. Wenn eine gantztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren

halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist. Der Beginn der Weiterbildungszeit ist der Apothekerkammer anzuzeigen.

(5) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet soll in der Regel auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen.

(6) Seminare werden durch die Apothekerkammer angeboten. Sofern andere Institutionen Seminare anbieten, bedürfen diese der Anerkennung durch die Apothekerkammer.

(7) Während der Weiterbildungszeit sind mindestens zwei Seminare jährlich nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Teilnahme kann auf Antrag in besonderen Fällen teilweise befreit werden.

(8) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

§ 4

Bezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete und Teilgebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

- | | |
|-----|--|
| 1 | Apotheker für Offizin-Pharmazie |
| 2 | Apotheker für Klinische Pharmazie |
| 3 | Apotheker für Arzneimittelinformation |
| 4 | Apotheker für Pharmazeutische Technologie |
| 5 | Apotheker für Pharmazeutische Analytik |
| 5.1 | Apotheker für Toxikologie und Ökologie |
| 5.2 | Apotheker für Medizinische Chemie |
| 6 | Apotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung |
| 7 | Apotheker für Öffentliches Gesundheitswesen. |

(2) Hat ein Apotheker die Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen auf einem Gebiet oder mehreren Gebieten erlangt, so darf er die Bezeichnung des Gebietes führen, auf dem er beruflich tätig ist. Ist er auf mehreren Gebieten beruflich tätig, so darf er höchstens zwei Bezeichnungen der Gebiete führen, auf denen er überwiegend beruflich tätig ist.

(3) Eine Teilgebietsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 darf nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem das Teilgebiet zugehört.

(4) Die Zusatzbezeichnung „Gesundheitserziehung“ nach § 2 Abs. 2 darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

§ 5

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten oder Teilgebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines Apothekers, der ermächtigt ist. Sie wird in Einrichtungen der Hochschulen und den zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder Teilgebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt.

(3) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muß die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muß das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich sowie den Umfang der begehrten Weiterbildungszeit bezeichnen.

Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte hat er unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte und der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

§ 6

Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 7

Zeugnisse über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem weiterzubildenden Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muß im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Verlangen des weiterzubildenden Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Der Weiterzubildende hat die Teilnahme an einem anerkannten weiterbildenden Seminar durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Diese Bescheinigung muß die Dauer der Teilnahme an dem Seminar sowie Unterbrechungen enthalten.

§ 8

Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Apothekerkammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der Prüfung nach § 11 dieser Weiterbildungsordnung. Abweichend von Satz 1 wird die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung als Apotheker für „Öffentliches Gesundheitswesen“ aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Heilberufsgesetz erteilt.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnung erfolgt grundsätzlich durch Prüfung. Im Einzelfall kann auf Antrag auf die Durchführung einer Prüfung verzichtet werden, wenn Zweifel an der praktischen Eignung nicht bestehen.

§ 9

Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter bestellt die Apothekerkammer, und zwar ist für jedes Mitglied ein Vertreter namentlich zu bestellen. Der Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Minister bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

(3) Die Apothekerkammer bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter im Prüfungsausschuß. Vorsit-

zender und Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Apothekerkammer ein Widerspruchsausschuß gebildet. Er beschließt in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder für den Bereich haben müssen. Die Mitglieder, ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden bestimmt die Apothekerkammer, und zwar ist für jedes Mitglied ein Vertreter namentlich zu bestellen. Vorsitzender und Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen. Gegen die Nichtzulassung kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen waren.

§ 11

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jeden Antragsteller in der Regel dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der Nachweis über Inhalt und Umfang der Weiterbildung erfolgt durch Vorlage der Zeugnisse und der Bescheinigungen nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie durch Darlegung der erworbenen Kenntnisse in einem Fachgespräch vor dem Prüfungsausschuß. Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß mehrheitlich, ob der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann auch besondere Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen.

(6) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 12

Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 bis 73) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 13

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 bis 12 sinngemäß.

(2) Bezüglich der Anzahl der Wiederholungen ist nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Apotheker zu verfahren.

§ 14

Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 13 entsprechend Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 15

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften ein in einem Mitgliedstaat erworbenes fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich besitzt, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich die entsprechende Anerkennung möglich ist.

(2) Bei einer außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Weiterbildung, die nicht gleichwertig ist, findet § 14 Abs. 2 entsprechend Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie von einem Apotheker abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist.

§ 16

Aberkennung von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Rücknahme sind der Betroffene und der Prüfungsausschuß zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apothe-

ker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann von der Apothekerkammer auf Antrag entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 für sechs Jahre erteilt werden. Bei Bedarf kann die Ermächtigung für weitere sechs Jahre erteilt werden.

(2) Wer bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung bereits als Apotheker tätig ist, kann nach einer mindestens sechsjährigen ganztägigen Berufstätigkeit in einem Gebiet oder Teilgebiet und dem Besuch von zwei anerkannten Seminaren abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung erwerben. Bei halber tariflicher Wochenarbeitszeit verlängert sich die anzurechnende Zeit entsprechend, wobei halbtägige Weiterbildung nur vier Jahre erfolgen kann. Der Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann frühestens ein Jahr und spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung für ein Gebiet, spätestens nach zehn Jahren für ein Teilgebiet von einem Kammerangehörigen gestellt werden. Näheres regeln die Anlagen. Für Gebiete oder Teilgebiete gemäß § 2 Abs. 1, für die erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung die Weiterbildung möglich ist, gilt dies entsprechend.

(3) Die Apothekerkammer kann nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung die ersten Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse in Abweichung von § 9 Abs. 1 und 5 befristet mit Apothekern besetzen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder Teilgebiet noch nicht besitzen, aber aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Prüfer geeignet sind.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein

1 Gebiet Offizin-Pharmazie

Offizin-Pharmazie umfaßt das Gebiet der Pharmazie, das der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und anderen apothekenüblichen Mitteln zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie der pharmazeutischen Information und Beratung gegenüber Patienten und Ärzten dient. Dies schließt die Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln sowie die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und die Verhinderung des Arzneimittelmissbrauchs ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -mißbrauch,
- in der Beurteilung und Anwendung von Arzneimitteln besonderer Therapierichtungen,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinisch-pharmazeutischen Informationen,
- in der Herstellung, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Entsorgung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in physiologisch-chemischen Untersuchungsverfahren,
- in der Beurteilung und Anwendung von Diätetika,
- in der Beurteilung und Anwendung von Mitteln zur Hygiene und Körperpflege,
- in der Beurteilung und Anwendung von Medicalprodukten,

- in der Beurteilung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- in der Beurteilung und Anwendung von Tierarzneimitteln,
- in der Förderung und Durchführung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen, incl. Gesundheitsberatung,
- im Verhalten gegenüber Patienten und der Gesellschaft,
- in der Erkennung, Dokumentation und Weitergabe von Informationen über Stoffe, die Mensch und Umwelt belasten,
- in der Sicherstellung der Arzneiversorgung in regionalen Notfällen und Katastrophenfällen,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- in der betriebswirtschaftlichen Organisation der Apotheke,
- in der betrieblichen Ausbildung von Apothekenpersonal.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik.

2 Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der stationär zu behandelnden Patienten mit Arzneimitteln und anderen Mitteln zur Behandlung von Krankheiten sowie die pharmazeutische Information gegenüber Ärzten, Pflegepersonal und Patienten umfaßt. Dies schließt insbesondere die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln sowohl in Chargen als auch für den Einzelfall sowie die Beratung bei der Arzneimitteltherapie, die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -mißbrauch, die Analytik von Arzneimitteln, Wirkstoffen und deren Metaboliten ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Auswahl, Bereitstellung und Abgabe von Arzneimitteln, Diagnostika, Reagenzien und medizinischen Bedarfsgegenständen für die Verbrauchseinheiten und Patienten im Krankenhaus,
- in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, Diagnostika und Reagenzien,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschl. der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -mißbrauch,
- in der Beratung, Überwachung, Dokumentation und Sicherung der Arzneimittelanwendung,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinisch-pharmazeutischen Informationen,
- in der Durchführung klinisch-chemischer Untersuchungsverfahren,
- in den Grundregeln der Weltgesundheitsorganisation für die Herstellung von Arzneimitteln und die Sicherung ihrer Qualität (GMP),
- in der Aus- und Fortbildung von Krankenhauspersonal,
- in Maßnahmen der Hygiene im Krankenhaus,
- im Umgang mit Gefahrstoffen,
- über Einzeldosispackungen,
- in der Durchführung klinischer Prüfungen,
- in der Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Arzneimittelkommission,

- in der Zubereitung und/oder Beratung bei der Herstellung von sterilen Lösungen, insbesondere von Mischinfusionen,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht,
- im Arbeits- und Sozialrecht,
- in der betriebswirtschaftlichen Organisation der Krankenhausapotheken.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer Krankenhausapotheke oder einer krankenhausversorgenden Apotheke, einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Offizin-Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik.

3 Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Ermittlung, Verarbeitung, Wertung und Weitergabe von Kenntnissen und Daten über Arzneimittel umfaßt. Dies schließt die Sammlung von Daten über pharmazeutische und medizinische Eigenschaften sowie die Information und Beratung über Arzneimittelqualität, Arzneimittelwirkungen und Arzneimittelrisiken, insbesondere Arzneimittelnebenwirkungen, -wechselwirkungen und -mißbrauch, ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in klinischer Pharmakologie (Wirkungsweise, Wechselwirkungen, Anwendung, Risiken, Mißbrauch von Arzneimitteln),
- in Arzneimittelapplikationssystemen, Biopharmazie, Pharmakokinetik,
- in Krankheitslehre und Therapie (Pharmakodynamik) einschließlich Heil- und Hilfsmittel, Medicalprodukte und Diagnostika,
- in der Arzneimittelsicherheit und ihrer Gewährleistung (Zulassungsverfahren, Stufenplan),
- in Kommunikationstechnik wie in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinischen und pharmazeutischen Informationen an Ärzte, Apotheker und Patienten,
- in Institutionen, die sich mit Fragen der Arzneimittelsicherheit befassen, sowie den Medien und Informationsmöglichkeiten, über die Arzneimittelinformationen erhalten und weitergegeben werden können (Informationssysteme),
- in Statistik, medizinischen Studien und Literaturauswertung,
- im Arzneimittelrecht.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen im Bereich der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätten kommen in Frage

- Apotheken,
- Krankenhausapotheken,
- pharmazeutische Betriebe,
- Behörden und andere Einrichtungen,

die nachweislich in angemessenem Umfang die Weiterbildungsziele vermitteln können, jedoch ist eine Weiterbildung in Apotheken und Krankenhausapotheken nur bis maximal 12 Monaten möglich.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten in begründeten Ausnahmefällen.

4 Gebiet Pharmazeutische Technologie

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Wirkstoffes in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befaßt mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung und Auswertung von Versuchsplänen, in Grundkenntnissen der beschreibenden und beurteilenden Statistik,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfungsverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozeßsteuerung einschl. Prozeßkontrolle und Validierung,
- in der Dokumentation, Auswertung und statistischer Bewertung (Optimierungsstrategien) der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung der EDV (Umgang mit neuen Medien, Datenbanken etc.),
- in der Sicherung der mikrobiologischen Qualität der Arzneiformen,
- in der Qualitätssicherung bei der Arzneimittelherstellung (Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung) unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften,
- in Fragen der Zulassung von Arzneimitteln,
- in den Grundlagen der Arbeitssicherheit.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutisch-technischen Laboratorium oder in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Herstellerbetrieb einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Klinischer Pharmazie.

5 Gebiet Pharmazeutische Analytik

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung von Methoden und der Durchführung von analytischen Verfahren zur Prüfung von Stoffen oder Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Arzneimitteln und Medicalprodukten befaßt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in chemischen und physikalischen Analysemethoden,
- in biologischen, mikrobiologischen und pharmakognostischen Analysemethoden,
- in der Prüfung und Beurteilung von Stoffen, Stoffgemischen und biologischem Material,
- in der Isolierung und Standardisierung von Naturstoffen,
- in der Prüfung und Beurteilung von Ausgangsmaterialien, Arzneimitteln und Medicalprodukten,
- in der Prüfung und Beurteilung der pharmazeutischen Verfügbarkeit von Arzneistoffen und -formen,
- in der Prüfung und Beurteilung der Stabilität von Arzneistoffen und -formen,
- in der Analytik bei der Prüfung der biologischen Verfügbarkeit,
- in der Inprozeß- und Qualitätskontrolle,
- in der Erstellung und Validierung von Prüfmethode,
- in der Dokumentation, Auswertung und statistischer Bewertung der Arbeitsergebnisse,
- im Arzneimittelrecht und anderen für die Beurteilung von Arzneimitteln relevanten Rechtsgebieten,
- über Unfallvorsorge und Sicherheitsvorschriften in Laboratorien.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik an einem Hochschulinstitut, in entsprechend ausgestatteten Laboratorien der pharmazeutischen Industrie und anderen Untersuchungsstellen einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Klinischer Pharmazie.

5.1 Teilgebiet Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie umfaßt als Teilgebiet der Pharmazeutischen Analytik die arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemischen Methoden zum Nachweis von Arzneistoffen, Gefahrstoffen und Suchtstoffen. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Toxikologie und in toxikologischer Analytik,
- in den Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe sowie deren Normen und Grenzwerte,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

5.2 Teilgebiet Medizinische Chemie

Medizinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich insbesondere mit chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials befaßt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Physiologie und Biochemie,
- in Metabolismus von Arzneistoffen,
- in geeigneten Analyseverfahren,
- in Gewinnung, Sammlung, Wertung und Weitergabe von physiologisch-chemischen Labordaten,
- in Erstellung von Gutachten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

6 Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

Die Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Tätigkeitsfeld der Pharmazie, das die Wissensvermittlung an den Nachwuchs von pharmazeutischem Personal und Hilfspersonal oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, zum Inhalt hat. Die Weiterbildung zum Apotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung berücksichtigt die pädagogische, methodische und didaktische Verarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Lernziele und Lehrinhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten.

Weiterbildungsziel:

A. Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Pharmazeutischen Tätigkeiten,
- in den Pharmazeutischen Untersuchungsverfahren,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln,
- in der Pflege des Arzneimittellagers,
- in der Sammlung und Wertung von pharmazeutischen Informationen,
- in der Beurteilung und Anwendung von Diätetika, Medicalprodukten und Körperpflegemitteln,
- in der Gesundheitsberatung,
- in Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- in betriebswirtschaftlicher Organisation,
- im Umgang mit Gefahrstoffen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

B. Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten

- in Unterrichtsplanung,
- in Feststellung und Berücksichtigung von Lernvoraussetzungen,
- in Festsetzung von Lernzielen,
- in Erarbeitung von Lerninhalten unter besonderer Beachtung der pharmazeutischen Tätigkeiten,
- in Medieneinsatz im Unterricht,
- in Unterrichtsgestaltung in verschiedenen Sozialformen,
- in Leitung von Gesprächen und Diskussionen,
- in Lernkontrolle und Leistungsbeurteilung, Prüfungsgestaltung,
- im Umgang mit Patienten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

a) 12 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit und 24 Monate hauptberuflich an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfs-

mittel benötigen oder 36 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit, während der nebenberuflich an einer Schule, Lehranstalt oder einer zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, unterrichtet wird.

b) Jährlich zwei Lehrproben; davon ist die letzte Teil der Prüfung.

c) 6 mehrtägige Seminare, davon mindestens 4 zu Teil B.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten in einem anderen Gebiet.

7 Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Die nähere Ausgestaltung des Gebietes „Öffentliches Gesundheitswesen“ regelt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW.

Bereich Gesundheitserziehung

Gesundheitserziehung umfaßt den Bereich der Beratung in Fragen der Gesundheitserhaltung und -vorsorge.

Individuelle Gesundheitspflege übt der Apotheker durch Beratung des einzelnen Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln aus. Die Gesundheitserziehung will darüber hinaus ein Umfeld schaffen, in dem Krankheiten vermindert werden. Der Apotheker wirkt daran als Multiplikator in der Apotheke, in Arbeitskreisen der Volkshochschule, Gemeinden und anderen Institutionen mit.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen

- in Biostatistik,
- in Epidemiologie,
- in Arbeitsmedizin und Unfallverhütung,
- in Langzeitpflege,
- in den Möglichkeiten der Rehabilitation,
- in der Umweltforschung,
- in Verhaltenslehre,
- in vorbeugender Drogenberatung,
- in Ernährung und Diätetik.

Gleichzeitig sind auf diesen Gebieten rhetorische, didaktische und pädagogische Kenntnisse zu erwerben

- in verschiedenen Sozialformen,
- im Führen von Gesprächen und Diskussionen,
- in der Anpassung an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Ansprechpartner.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen zugelassenen Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

– MBl. NW. 1989 S. 1616.

21210

**Weiterbildungsordnung
für Apotheker
der Apothekerkammer Nordrhein**

Vom 7. Juni 1989

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 1989 aufgrund des § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die folgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1989 – V B 1 – 0810.87 – genehmigt worden ist.

§ 1**Ziel der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluß ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

§ 2**Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung**

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:

- | | | |
|-----|------------|--|
| 1 | Gebiet | Offizin-Pharmazie |
| 2 | Gebiet | Klinische Pharmazie |
| 3 | Gebiet | Arzneimittelinformation |
| 4 | Gebiet | Pharmazeutische Technologie |
| 5 | Gebiet | Pharmazeutische Analytik |
| 5.1 | Teilgebiet | Toxikologie und Ökologie |
| 5.2 | Teilgebiet | Medizinische Chemie |
| 6 | Gebiet | Theoretische und Praktische Ausbildung |
| 7 | Gebiet | Öffentliches Gesundheitswesen |

(2) In folgendem Bereich kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

Gesundheitserziehung

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und des Bereiches sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3**Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung**

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Begutachtung bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe der Arzneimittel sowie zur Information über Arzneimittel. Zu ihr gehören die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel, Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe und deren Nachweise sowie auf notwendige Maßnahmen der Beseitigung und Verhütung von Schäden.

(3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten hat ganztägig zu erfolgen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist. Der Beginn der Weiterbildungszeit ist der Apothekerkammer anzuzeigen.

(5) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet soll in der Regel auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen.

(6) Seminare werden durch die Apothekerkammer angeboten. Sofern andere Institutionen Seminare anbieten, bedürfen diese der Anerkennung durch die Apothekerkammer.

(7) Während der Weiterbildungszeit sind mindestens zwei Seminare jährlich nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Teilnahme kann auf Antrag in besonderen Fällen teilweise befreit werden.

(8) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann er-

forderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

§ 4**Bezeichnungen**

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete und Teilgebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

- 1 Apotheker für Offizin-Pharmazie
- 2 Apotheker für Klinische Pharmazie
- 3 Apotheker für Arzneimittelinformation
- 4 Apotheker für Pharmazeutische Technologie
- 5 Apotheker für Pharmazeutische Analytik
- 5.1 Apotheker für Toxikologie und Ökologie
- 5.2 Apotheker für Medizinische Chemie
- 6 Apotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
- 7 Apotheker für Öffentliches Gesundheitswesen.

(2) Hat ein Apotheker die Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen auf einem Gebiet oder mehreren Gebieten erlangt, so darf er die Bezeichnung des Gebietes führen, auf dem er beruflich tätig ist. Ist er auf mehreren Gebieten beruflich tätig, so darf er höchstens zwei Bezeichnungen der Gebiete führen, auf denen er überwiegend beruflich tätig ist.

(3) Eine Teilgebietsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 darf nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem das Teilgebiet zugehört.

(4) Die Zusatzbezeichnung „Gesundheitserziehung“ nach § 2 Abs. 2 darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

§ 5**Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten oder Teilgebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines Apothekers, der ermächtigt ist. Sie wird in Einrichtungen der Hochschulen und den zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder Teilgebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt.

(3) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muß die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muß das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich sowie den Umfang der begehrten Weiterbildungszeit bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte hat er unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte und der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

§ 6**Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 7

Zeugnisse über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem weiterzubildenden Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muß im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Verlangen des weiterzubildenden Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Der Weiterzubildende hat die Teilnahme an einem anerkannten weiterbildenden Seminar durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Diese Bescheinigung muß die Dauer der Teilnahme an dem Seminar sowie Unterbrechungen enthalten.

§ 8

Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Apothekerkammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der Prüfung nach § 11 dieser Weiterbildungsordnung. Abweichend von Satz 1 wird die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung als Apotheker für „Öffentliches Gesundheitswesen“ aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Heilberufsgesetz erteilt.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnung erfolgt grundsätzlich durch Prüfung. Im Einzelfall kann auf Antrag auf die Durchführung einer Prüfung verzichtet werden, wenn Zweifel an der praktischen Eignung nicht bestehen.

§ 9

Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter bestellt die Apothekerkammer, und zwar ist für jedes Mitglied ein Vertreter namentlich zu bestellen. Der Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Minister bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

(3) Die Apothekerkammer bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter im Prüfungsausschuß. Vorsitzender und Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Apothekerkammer ein Widerspruchsausschuß gebildet. Er beschließt in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder für den Bereich haben müssen. Die Mitglieder, ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden bestimmt die Apothekerkammer, und zwar ist für jedes Mitglied ein Vertreter namentlich zu bestellen. Vorsitzender und Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen. Bei Stim-

mengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen. Gegen die Nichtzulassung kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen waren.

§ 11

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jeden Antragsteller in der Regel dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der Nachweis über Inhalt und Umfang der Weiterbildung erfolgt durch Vorlage der Zeugnisse und der Bescheinigungen nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie durch Darlegung der erworbenen Kenntnisse in einem Fachgespräch vor dem Prüfungsausschuß. Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß mehrheitlich, ob der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann auch besondere Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen.

(6) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 12

Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 bis 73) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 13

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 bis 12 sinngemäß.

(2) Bezüglich der Anzahl der Wiederholungen ist nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Apotheker zu verfahren.

§ 14

Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 13 entsprechend Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 15

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften ein in einem Mitgliedstaat erworbenes fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich besitzt, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich die entsprechende Anerkennung möglich ist.

(2) Bei einer außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Weiterbildung, die nicht gleichwertig ist, findet § 14 Abs. 2 entsprechend Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie von einem Apotheker abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist.

§ 16

Aberkennung von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Rücknahme sind der Betroffene und der Prüfungsausschuss zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann von der Apothekerkammer auf Antrag entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 für sechs Jahre erteilt werden. Bei Bedarf kann die Ermächtigung für weitere sechs Jahre erteilt werden.

(2) Wer bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung bereits als Apotheker tätig ist, kann nach einer mindestens sechsjährigen ganztägigen Berufstätigkeit in einem Gebiet oder Teilgebiet und dem Besuch von zwei anerkannten Seminaren abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung erwerben. Bei halber ta-

riflicher Wochenarbeitszeit verlängert sich die anzurechnende Zeit entsprechend, wobei halbtägige Weiterbildung nur vier Jahre erfolgen kann. Der Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann frühestens ein Jahr und spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung für ein Gebiet, spätestens nach zehn Jahren für ein Teilgebiet von einem Kammerangehörigen gestellt werden. Näheres regeln die Anlagen. Für Gebiete oder Teilgebiete gemäß § 2 Abs. 1, für die erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung die Weiterbildung möglich ist, gilt dies entsprechend.

(3) Die Apothekerkammer kann nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung die ersten Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse in Abweichung von § 9 Abs. 1 und 5 befristet mit Apothekern besetzen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder Teilgebiet noch nicht besitzen, aber aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Prüfer geeignet sind.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Anlage

zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein

1 Gebiet Offizin-Pharmazie

Offizin-Pharmazie umfaßt das Gebiet der Pharmazie, das der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und anderen apothekenüblichen Mitteln zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie der pharmazeutischen Information und Beratung gegenüber Patienten und Ärzten dient. Dies schließt die Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln sowie die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und die Verhinderung des Arzneimittelmissbrauchs ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -missbrauch,
- in der Beurteilung und Anwendung von Arzneimitteln besonderer Therapierichtungen,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinisch-pharmazeutischen Informationen,
- in der Herstellung, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Entsorgung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in physiologisch-chemischen Untersuchungsverfahren,
- in der Beurteilung und Anwendung von Diätetika,
- in der Beurteilung und Anwendung von Mitteln zur Hygiene und Körperpflege,
- in der Beurteilung und Anwendung von Medicalprodukten,
- in der Beurteilung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- in der Beurteilung und Anwendung von Tierarzneimitteln,
- in der Förderung und Durchführung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen, incl. Gesundheitsberatung,
- im Verhalten gegenüber Patienten und der Gesellschaft,
- in der Erkennung, Dokumentation und Weitergabe von Informationen über Stoffe, die Mensch und Umwelt belasten,
- in der Sicherstellung der Arzneiversorgung in regionalen Notfällen und Katastrophenfällen,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,

- in der betriebswirtschaftlichen Organisation der Apotheke,
- in der betrieblichen Ausbildung von Apothekenpersonal.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik.

2 Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der stationär zu behandelnden Patienten mit Arzneimitteln und anderen Mitteln zur Behandlung von Krankheiten sowie die pharmazeutische Information gegenüber Ärzten, Pflegepersonal und Patienten umfaßt. Dies schließt insbesondere die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln sowohl in Chargen als auch für den Einzelfall sowie die Beratung bei der Arzneimitteltherapie, die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -mißbrauch, die Analytik von Arzneimitteln, Wirkstoffen und deren Metaboliten ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Auswahl, Bereitstellung und Abgabe von Arzneimitteln, Diagnostika, Reagenzien und medizinischen Bedarfsgegenständen für die Verbrauchseinheiten und Patienten im Krankenhaus,
- in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, Diagnostika und Reagenzien,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschl. der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -mißbrauch,
- in der Beratung, Überwachung, Dokumentation und Sicherung der Arzneimittelanwendung,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinisch-pharmazeutischen Informationen,
- in der Durchführung klinisch-chemischer Untersuchungsverfahren,
- in den Grundregeln der Weltgesundheitsorganisation für die Herstellung von Arzneimitteln und die Sicherung ihrer Qualität (GMP),
- in der Aus- und Fortbildung von Krankenhauspersonal,
- in Maßnahmen der Hygiene im Krankenhaus,
- im Umgang mit Gefahrstoffen,
- über Einzeldosispackungen,
- in der Durchführung klinischer Prüfungen,
- in der Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Arzneimittelkommission,
- in der Zubereitung und/oder Beratung bei der Herstellung von sterilen Lösungen, insbesondere von Mischinfusionen,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht,
- im Arbeits- und Sozialrecht,
- in der betriebswirtschaftlichen Organisation der Krankenhausaapotheken.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer Krankenhausaapotheke oder einer krankenhausesversorgenden Apotheke, einschließlich des Besuches von Seminaren.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Offizin-Pharmazie oder

- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik

3 Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Ermittlung, Verarbeitung, Wertung und Weitergabe von Kenntnissen und Daten über Arzneimittel umfaßt. Dies schließt die Sammlung von Daten über pharmazeutische und medizinische Eigenschaften sowie die Information und Beratung über Arzneimittelqualität, Arzneimittelwirkungen und Arzneimittelrisiken, insbesondere Arzneimittelnebenwirkungen, -wechselwirkungen und -mißbrauch, ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in klinischer Pharmakologie (Wirkungsweise, Wechselwirkungen, Anwendung, Risiken, Mißbrauch von Arzneimitteln),
- in Arzneimittelapplikationssystemen, Biopharmazie, Pharmakokinetik,
- in Krankheitslehre und Therapie (Pharmakodynamik) einschließlich Heil- und Hilfsmittel, Medicalprodukte und Diagnostika,
- in der Arzneimittelsicherheit und ihrer Gewährleistung (Zulassungsverfahren, Stufenplan),
- in Kommunikationstechnik wie in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinischen und pharmazeutischen Informationen an Ärzte, Apotheker und Patienten,
- in Institutionen, die sich mit Fragen der Arzneimittelsicherheit befassen, sowie den Medien und Informationsmöglichkeiten, über die Arzneimittelinformationen erhalten und weitergegeben werden können (Informationssysteme),
- in Statistik, medizinischen Studien und Literaturauswertung,
- im Arzneimittelrecht.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen im Bereich der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätten kommen in Frage

- Apotheken,
- Krankenhausapotheken,
- pharmazeutische Betriebe,
- Behörden und andere Einrichtungen,

die nachweislich in angemessenem Umfang die Weiterbildungsziele vermitteln können, jedoch ist eine Weiterbildung in Apotheken und Krankenhausapotheken nur bis maximal 12 Monaten möglich.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten in begründeten Ausnahmefällen.

4 Gebiet Pharmazeutische Technologie

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Wirkstoffes in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befaßt mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,

- in der Erstellung und Auswertung von Versuchsplänen, in Grundkenntnissen der beschreibenden und beurteilenden Statistik,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfungsverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozeßsteuerung einschl. Prozeßkontrolle und Validierung,
- in der Dokumentation, Auswertung und statistischen Bewertung (Optimierungsstrategien) der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung der EDV (Umgang mit neuen Medien, Datenbanken etc.),
- in der Sicherung der mikrobiologischen Qualität der Arzneiformen,
- in der Qualitätssicherung bei der Arzneimittelherstellung (Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung) unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften,
- in Fragen der Zulassung von Arzneimitteln,
- in den Grundlagen der Arbeitssicherheit.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutisch-technischen Laboratorium oder in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Herstellerbetrieb einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Klinischer Pharmazie.

5 Gebiet Pharmazeutische Analytik

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung von Methoden und der Durchführung von analytischen Verfahren zur Prüfung von Stoffen oder Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Arzneimitteln und Medicalprodukten befaßt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in chemischen und physikalischen Analysemethoden,
- in biologischen, mikrobiologischen und pharmakognostischen Analysemethoden,
- in der Prüfung und Beurteilung von Stoffen, Stoffgemischen und biologischem Material,
- in der Isolierung und Standardisierung von Naturstoffen,
- in der Prüfung und Beurteilung von Ausgangsmaterialien, Arzneimitteln und Medicalprodukten,
- in der Prüfung und Beurteilung der pharmazeutischen Verfügbarkeit von Arzneistoffen und -formen,
- in der Prüfung und Beurteilung der Stabilität von Arzneistoffen und -formen,
- in der Analytik bei der Prüfung der biologischen Verfügbarkeit,

- in der Inprozeß- und Qualitätskontrolle,
- in der Erstellung und Validierung von Prüfmethoden,
- in der Dokumentation, Auswertung und statistischen Bewertung der Arbeitsergebnisse,
- im Arzneimittelrecht und anderen für die Beurteilung von Arzneimitteln relevanten Rechtsgebieten,
- über Unfallvorsorge und Sicherheitsvorschriften in Laboratorien.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik an einem Hochschulinstitut, in entsprechend ausgestatteten Laboratorien der pharmazeutischen Industrie und anderen Untersuchungsstellen einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Klinischer Pharmazie.

5.1 Teilgebiet Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie umfaßt als Teilgebiet der Pharmazeutischen Analytik die arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemischen Methoden zum Nachweis von Arzneistoffen, Gefahrstoffen und Suchtstoffen. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Toxikologie und in toxikologischer Analytik,
- in den Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe sowie deren Normen und Grenzwerte,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

5.2 Teilgebiet Medizinische Chemie

Medizinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich insbesondere mit chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials befaßt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Physiologie und Biochemie,
- in Metabolismus von Arzneistoffen,
- in geeigneten Analyseverfahren,
- in Gewinnung, Sammlung, Wertung und Weitergabe von physiologisch-chemischen Labordaten,
- in Erstellung von Gutachten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

6 Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

Die Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Tätigkeitsfeld der Pharmazie, das die Wissensvermittlung an den Nachwuchs von pharmazeutischem Personal und Hilfspersonal oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, zum Inhalt hat. Die Weiterbildung zum Apotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung berücksichtigt die pädagogische, methodische und didaktische Verarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Lernziele und Lehrinhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten.

Weiterbildungsziel:

A. Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Pharmazeutischen Tätigkeiten,
- in den Pharmazeutischen Untersuchungsverfahren,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln,
- in der Pflege des Arzneimittellagers,
- in der Sammlung und Wertung von pharmazeutischen Informationen,
- in der Beurteilung und Anwendung von Diätetika, Medicalprodukten und Körperpflegemitteln,
- in der Gesundheitsberatung,
- in Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- in betriebswirtschaftlicher Organisation,
- im Umgang mit Gefahrstoffen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

B. Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten

- in Unterrichtsplanung,
- in Feststellung und Berücksichtigung von Lernvoraussetzungen,
- in Festsetzung von Lernzielen,
- in Erarbeitung von Lehrinhalten unter besonderer Beachtung der pharmazeutischen Tätigkeiten,
- in Medieneinsatz im Unterricht,
- in Unterrichtsgestaltung in verschiedenen Sozialformen,
- in Leitung von Gesprächen und Diskussionen,
- in Lernkontrolle und Leistungsbeurteilung, Prüfungsgestaltung,
- im Umgang mit Patienten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

- a) 12 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit und 24 Monate hauptberuflich an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen oder 36 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit, während der nebenberuflich an einer Schule, Lehranstalt oder einer zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, unterrichtet wird.

- b) Jährlich zwei Lehrproben; davon ist die letzte Teil der Prüfung.
- c) 6 mehrtägige Seminare, davon mindestens 4 zu Teil B.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten in einem anderen Gebiet.

7 Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Die nähere Ausgestaltung des Gebietes „Öffentliches Gesundheitswesen“ regelt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW.

Bereich Gesundheitserziehung

Gesundheitserziehung umfaßt den Bereich der Beratung in Fragen der Gesundheitserhaltung und -vorsorge.

Individuelle Gesundheitspflege übt der Apotheker durch Beratung des einzelnen Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln aus. Die Gesundheitserziehung will darüber hinaus ein Umfeld schaffen, in dem Krankheiten vermindert werden. Der Apotheker wirkt daran als Multiplikator in der Apotheke, in Arbeitskreisen der Volkshochschule, Gemeinden und anderen Institutionen mit.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen

- in Biostatistik,
- in Epidemiologie,
- in Arbeitsmedizin und Unfallverhütung,
- in Langzeitpflege,
- in den Möglichkeiten der Rehabilitation,
- in der Umweltforschung,
- in Verhaltenslehre,
- in vorbeugender Drogenberatung,
- in Ernährung und Diätetik.

Gleichzeitig sind auf diesen Gebieten rhetorische, didaktische und pädagogische Kenntnisse zu erwerben

- in verschiedenen Sozialformen,
- im Führen von Gesprächen und Diskussionen,
- in der Anpassung an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Ansprechpartner.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen zugelassenen Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 53 v. 28. 11. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2124	25. 10. 1989	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Assistentinnen und Assistenten in der Zytologie – APOfAZy –	574

– MBl. NW. 1989 S. 1628.

Nr. 54 v. 29. 11. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
26	7. 11. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)	582
26	7. 11. 1989	Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber	582
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Genehmigung für das AVR-Versuchskernkraftwerk in Jülich; 2. Ergänzung zum 5. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/3 AVR vom 4. Oktober 1989 (Betr.: Erweiterung der Warmen Werkstatt) Datum der Bekanntmachung: 29. November 1989	582
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung für das 300-MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop; 12. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 2. Oktober 1989 (Betr.: Bautechnische Nachweise zur Standsicherheit) Datum der Bekanntmachung: 29. November 1989	583

– MBl. NW. 1989 S. 1628.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569